

Wahlbekanntmachung

zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl und die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 12. September 2021

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nieders. GVBl. S. 35) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich folgendes bekannt:

1. Rat der Stadt Bad Lauterberg

I. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Für den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz sind 26 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen. (§ 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG))

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz einschließlich der Ortsteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen bildet gem. § 7 Abs.2 des NKWG einen Wahlbereich.

III. Höchstzahl der Bewerber

Für den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz dürfen Wahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergruppe höchstens 31 Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten. (§ 21 Abs. 4 NKWG)

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

1. Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet werden. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich für den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz von mindestens 20 Wahlberechtigten, des Wahlbereiches unterzeichnet sein.
2. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.
3. Unterschriften von Wahlberechtigten sind nicht erforderlich für folgende Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

4. Außerdem sind Unterschriften nicht erforderlich bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden ist und bei einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

2. Ortsräte

I. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Für die einzelnen Ortsteile sind folgende Ortsratsmitglieder zu wählen:

Ortsrat für den Ortsteil Barbis:	7 Ortsratsmitglieder
Ortsrat für den Ortsteil Bartolfelde:	5 Ortsratsmitglieder
Ortsrat für den Ortsteil Osterhagen:	5 Ortsratsmitglieder

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der einzelnen Ortsräte umfasst das Gebiet der jeweiligen Ortsteile und besteht je aus einem Wahlbereich.

III. Höchstzahl der Bewerber

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen bzw. Bewerber beträgt:

Ortsrat für den Ortsteil Barbis:	12
Ortsrat für den Ortsteil Bartolfelde:	10
Ortsrat für den Ortsteil Osterhagen:	10

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

1. Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet werden. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich für den Ortsrat des Ortsteil Barbis von mindesten 20 Wahlberechtigten und für die Ortsräte für die Ortsteile Bartolfelde und Osterhagen von mindestens 10 Wahlberechtigten, des Wahlbereiches unterzeichnet sein.
2. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen

Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

3. Unterschriften von Wahlberechtigten sind nicht erforderlich für folgende Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

3. Gemeinsame Vorschriften

I. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Auf die §§ 21 ff. NKWG und die §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich besonders hin.

II. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **Samstag, dem 26. Juli 2021, 18.00 Uhr.**

Die Wahlvorschläge sind an die Stadt Bad Lauterberg im Harz -Stadtwahlleiter-, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, zu richten.

III. Frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der unter II. genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

IV. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.

4. Bürgermeisterwahl

- I. Nach § 45 d NKWG darf jeder Wahlvorschlag nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers.
- II. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 130 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei den unter 1.IV. genannten Parteien tritt an die Stelle der Unterschriften die Unterschrift des zuständigen Parteiorgans. Für den bisherigen Amtsinhaber sind ebenfalls keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

III. Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für mehrere Direktwahlen kandidieren. Kandidaturen für Vertretungen bleiben unberührt.

IV. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **Samstag, dem 26. Juli 2021, 18.00 Uhr**.

Die Wahlvorschläge sind an die Stadt Bad Lauterberg im Harz -Stadtwahlleiter-, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, zu richten.

V. Frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der unter IV. genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

VI. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat.

Bad Lauterberg im Harz, am 10.05.2021

gez.

Tebbe
Stellvertretende Gemeindewahlleiterin